



An den Grossen Rat

20.0907.01

17.5235.04

09.5193.04

PD/P200907, P175235, P195193

Basel, 24. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2020

«Ratschlag zur Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)»

sowie

Bericht zur Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision des Museumsgesetzes

sowie

Bericht zum Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) von 1999/2001.....	3
2.2 Auftrag aus der Museumsstrategie Basel-Stadt von 2017	3
2.3 Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz	4
3. Grundsätze des revidierten Museumsgesetzes.....	4
3.1 Klärung von Aufgaben und Kompetenzen.....	5
3.2 Betriebliche Rahmenbedingungen.....	5
3.3 Kooperationen.....	6
3.4 Zugänglichkeit.....	6
4. Erläuterungen zur Teilrevision des Gesetzes	7
5. Vernehmlassungsergebnisse.....	18
5.1 Vernehmlassung	18
5.2 Allgemeine Bemerkungen	18
5.3 Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen	19
6. Finanzielle Auswirkungen	22
7. Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen» ...	22
7.1 Ausgangslage	23
7.2 Anliegen des Anzugs und aktueller Stand.....	23
7.3 Zu den einzelnen im Anzug angesprochenen Themen.....	24
7.3.1 Prüfung anderer Möglichkeiten der Trägerschaft und Prüfung des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit der Sammlungsbestände	24
7.3.2 Standorte, räumliche Infrastruktur	24
7.3.3 Weiterentwicklung der Museen hinsichtlich Finanzen und Organisation.....	25
7.3.4 Nächste Schritte in der Umsetzung Museumsstrategie	27
7.4 Antrag.....	28
Aufgrund der seit Dezember 2017 vorliegenden Museumsstrategie, der oben beschriebenen Umsetzungsmassnahmen sowie dieses Ratschlags betrachtet der Regierungsrat die Anliegen des Anzugs Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen» als erfüllt und beantragt, diesen abzuschreiben.	
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	28
9. Anträge.....	28

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat, den vorgelegten Entwurf des revidierten Museumsgesetzes Basel-Stadt zu genehmigen. Der Regierungsrat beantragt darüber hinaus, die Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz (17.5235.01) sowie den Anzug Daniel Stolz betreffend «Masterplan Basler Museen» (09.5193.01) als erledigt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

2.1 Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) von 1999/2001

Das erste und bis heute gültige Museumsgesetz Basel-Stadt vom 16. Juni 1999 (SG 451.000) ist per 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Vorausgehend verabschiedete der Regierungsrat im Jahr 1995 das „Leitbild für die Basler Museen“. In ihm definierte er den Rahmen der zukünftigen Museumsarbeit in den Bereichen Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Erforschen und Vermitteln. Der Regierungsrat legte auch die Grundsätze für die organisatorischen Strukturen der Museen fest, die mit dem Museumsgesetz per 2001 in Kraft getreten sind. Dieses garantiert den Museen innerhalb von Leistungsauftrag und Globalbudget betriebliche und inhaltliche Autonomie. Per 10. April 2005 erfuhr das Gesetz eine Teilrevision. Mit der 2017 vorgelegten Museumsstrategie erhielt das Präsidialdepartement den Auftrag zu einer erneuten Überarbeitung des Museumsgesetzes. Es handelt sich wiederum um eine Teilrevision. Grundlage für das revidierte Museumsgesetz bildet auch weiterhin der Gesetzestext aus dem Jahr 1999.

2.2 Auftrag aus der Museumsstrategie Basel-Stadt von 2017

Am 19. Dezember 2017 verabschiedete der Regierungsrat die Museumsstrategie Basel-Stadt. Mit ihr bekennt er sich zu den fünf kantonalen Museen und zu einer lebendigen privaten Museumslandschaft in Basel. Die Museumsstrategie zeigt auf, wie sich die Museen des Kantons Basel-Stadt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen, politischen und technologischen Veränderungen weiterentwickeln und profilieren sollen. Sie sollen auch in Zukunft wichtige Impulse für die Gesellschaft setzen, und die Museumsstadt Basel soll über eine internationale Strahlkraft verfügen. Die Museen sind für die Kulturstadt Basel von zentraler Bedeutung. Sie sind ein relevanter Standortfaktor und erfüllen einen wichtigen Bildungs- und Vermittlungsauftrag. Als übergeordnete Zielsetzung hat der Regierungsrat die Stärkung der Bedeutung und Ausstrahlung der Basler Museumslandschaft definiert.

Der Regierungsrat hat sich mit der Museumsstrategie gegen eine Auslagerung der fünf staatlichen Museen aus der Verwaltung entschieden, denn sie beherbergen mit den Sammlungen enorme Werte, die von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zusammengetragen wurden und heute Vermögen des Gemeinwesens darstellen. Die fünf Museen bilden heute jeweils sinnvolle Einheiten.

Die Themenfelder, für die in der Museumsstrategie Ziele und Massnahmen formuliert wurden, sind:

- Klärung von Aufgaben und Kompetenzen
- Betriebliche Rahmenbedingungen (insbesondere Erhöhung der Planungssicherheit durch Einführung eines 4-Jahres-Globalkredits)
- Kooperationen
- Zugänglichkeit
- Digitalisierung

- Standorte der fünf kantonalen Museen

Die Überarbeitung des Museumsgesetzes und nachfolgend der Museumsverordnung ist Ausgangspunkt für die Klärung von Aufgaben und Kompetenzen und für die Verbesserung der betrieblichen Rahmenbedingungen durch finanzrechtliche Anpassungen. Die neuen gesetzlichen Grundlagen verankern zudem das Anliegen verstärkter Kooperationen und der Erhöhung der Zugänglichkeit für eine breite Bevölkerung. Sie machen hingegen keine Aussagen zur Mittelverteilung, zur Klärung der Standortfragen und zum Thema Digitalisierung. Parallel zur Gesetzesrevision werden die Klärung der Standortfragen und die Überprüfung der Mittelverteilung weiter vorangetrieben.

2.3 Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2017 die nachstehende Motion Claudio Miozzari und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Das Museumsgesetz vom 1. Januar 2001 ist mittlerweile 16 Jahre alt und weist Überarbeitungsbedarf auf. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass insbesondere die Führung, Steuerung und Kontrolle der staatlichen Museen klar geregelt und Verantwortlichkeiten eindeutig zugeordnet werden müssen. Aktuell sind letztere auf unterschiedliche Gremien und Stellen verteilt. Dies erschwert eine konsequente Begleitung der fünf staatlichen Museen, wie die Vorkommnisse im Jahr 2015 beim Historischen Museum Basel und beim Museum der Kulturen Basel zeigen.

In einem revidierten Museumsgesetz soll deshalb die Regelung der Verantwortlichkeiten bezüglich der Museen verbessert werden. Weiter soll es den Museen vereinfacht möglich werden, Rückstellungen für grosse Ausstellungen zu bilden. Gratiseintritte fürs Publikum sollen im neuen Gesetz nicht mehr verboten, sondern grundsätzlich möglich sein. Zudem sollen die staatlichen Museen, wo sinnvoll vertiefte Kooperationen mit anderen Institutionen eingehen. Es ist zu prüfen, mit welchen Anpassungen am Gesetz dies einfacher möglich wäre.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf, innerhalb eines Jahres ein revidiertes Museumsgesetz vorzulegen.

Claudio Miozzari, Lea Steinle, Martina Bernasconi, Sebastian Kölliker, Luca Urgese, Beatrice Messerli, Franziska Reinhard, Heiner Vischer, Franziska Roth, Tobit Schäfer“

Der Regierungsrat hat mit seinem Schreiben an den Grossen Rat vom 20. Dezember 2017 (17.5235.02) zu dieser Motion Stellung genommen. Mit Beschluss vom 8. Februar 2018 hat der Grosse Rat die Motion zur Erfüllung innert eines Jahres an den Regierungsrat überwiesen. Mit Schreiben vom 6. Februar 2019 (17.5235.03) hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Fristverlängerung um ein Jahr bis 8. Februar 2020 beantragt, da der Regierungsrat sich entschieden hat, eine öffentliche Vernehmlassung des revidierten Museumsgesetzes durchzuführen. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 31. März 2019 das Schreiben des Regierungsrats zur Kenntnis genommen und die Verlängerung der Frist bis zum 8. Februar 2020 gewährt. Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Umsetzungsarbeiten in der ersten Jahreshälfte 2020 verzögert. Mit vorliegendem Ratschlag beantragen wir, diese Motion als erfüllt abzuschreiben.

3. Grundsätze des revidierten Museumsgesetzes

In den folgenden Bereichen wurden im Zuge der Revision Anpassungen zur Stärkung der kantonalen Museen vorgenommen: Klärung von Zuständigkeiten nach zeitgemässen Governance-Standards, betriebliche Rahmenbedingungen, Kooperationen und Zugänglichkeit.

Die Revision erfolgte insbesondere in Abstimmung mit den folgenden geltenden Gesetzen:

- Gesetz über die Universität Basel vom 14. Januar 1937 (Universitätsgesetz, SG 440.100)
- Gesetz über das Universitätsgut vom 16. Juni 1999 (Universitätsgutgesetz, SG 440.400)
- Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300)

- Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltsgesetz, SG 610.100)

Die kulturpolitischen und strategischen Vorgaben hat der Regierungsrat bereits 2017 in der Museumsstrategie Basel-Stadt definiert. Alle in der Motion Claudio Miozzari und Konsorten formulierten Anliegen wurden sorgfältig geprüft.

3.1 Klärung von Aufgaben und Kompetenzen

Es hat sich in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Präsidialdepartements, der Kommissionen des Grossen Rats und der Museumskommissionen nicht genügend klar geregelt sind.

Aus Gründen der Corporate Governance können künftig nur noch Personen in die Museumskommissionen gewählt werden, die nicht gleichzeitig einer im Museumsgesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung angehören. Die Aufgaben und Kompetenzen des zuständigen Departements, des Grossen Rates und der Museumskommissionen werden damit entflochten. Dies mit dem Ziel der Klärung der Zuständigkeiten nach zeitgemässen Governance-Standards.

Nähere Erläuterungen folgen in den Kommentaren zum revidierten Museumsgesetz in Kapitel 4.

Das Präsidialdepartement ist gemäss Museumsgesetz für die staatlichen Museen, die Dienststellen des Departements sind, zuständig. Die departementale Führung und Steuerung der Museen als Dienststellen erfolgt unter Beachtung der strategischen Vorgaben des Regierungsrats im Rahmen der langfristigen Ausrichtung der Museen innerhalb der Kulturpolitik des Kantons (Kulturleitbild, Museumstrategie) und mittels Kontrolle der Einhaltung der vom Grossen Rat beschlossenen Leistungsziele.

Steuerungs- und Führungsinstrumente im Überblick

Grosser Rat	Beschliesst Leistungsziele und Globalkredite über 4-Jahres-Periode	Gleiche Zielkategorien und Indikatoren für alle kantonalen Museen (bspw. Besucherzahlen, Anzahl Ausstellungen); individuelle Soll-Werte und Zuweisung finanzielle Mittel für die Leistungserbringung der einzelnen Museen
Regierungsrat	Beschliesst strategische Vorgaben.	Kulturleitbild, Museumsstrategie
Präsidialdepartement	Vereinbart mit den Museen jeweils eine Rahmenleistungsvereinbarung über 4-Jahres-Periode und jährliche Leistungsvereinbarungen	Rahmenleistungsvereinbarung umfasst vom Grossen Rat beschlossene Leistungsziele und strategische Vorgaben; jährliche Leistungsvereinbarungen gemäss konkreter Jahresplanung des Museums

3.2 Betriebliche Rahmenbedingungen

Mit der Einführung von 4-Jahres-Globalkrediten sollen die Selbständigkeit, Flexibilität und gleichzeitig die Planungssicherheit der Museen erhöht werden. Derzeit erhalten die Museen jährliche Globalbudgets. Darüber hinaus ist im aktuellen Museumsgesetz eine Bonus-Malus-Regelung festgesetzt. Diese ermöglicht den Museen, einen Teil eines Budgetüberschusses als Rücklage zu verbuchen. Mit der Revision des Museumsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, Budgetunterschreitungen oder -überschreitungen innerhalb des maximal und in der Regel vierjährigen Globalkredits vollständig auf das Folgejahr zu übertragen. Die den Museen dadurch ermöglichte grössere Planungssicherheit und Flexibilität begünstigt die in der Regel langjährige Planung, die für die Museumsbetriebe von hoher Relevanz ist. Die kantonalen Museen erhalten durch das 4-

Jahres-Globalbudget den gleichen Spielraum wie die durch Staatsbeiträge unterstützten privaten Museen (vgl. § 7 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013, SG 610.500).

Nähere Erläuterungen folgen in den Kommentaren zum revidierten Museumsgesetz in Kapitel 4.

3.3 Kooperationen

Das Museumsgesetz definiert die Museumsdirektorenkonferenz, die museumsübergreifende Aufgaben wahrnimmt und zwischen den Museen koordiniert. Die Museumsdirektorenkonferenz konstituiert sich selbst und befasst sich als Gremium mit museumsübergreifenden Fragestellungen. Sie bearbeitet Anliegen und Fragestellung, welche für mehrere oder die Gesamtheit der kantonalen Museen von Bedeutung sind. Die Museumsdirektorenkonferenz kann Empfehlungen an das Departement abgeben, sowie Vorlagen und Muster erarbeiten. Sie koordiniert die Museumstätigkeiten und eröffnet Möglichkeiten für Synergien. Die Museumsdirektorenkonferenz handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der regierungsrätlichen Vorgaben (Museumsstrategie, Kulturleitbild). Für den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Museen und für längerfristige Partnerschaften formuliert das revidierte Museumsgesetz regulatorische Grundlagen.

Nähere Erläuterungen folgen in den Kommentaren zum revidierten Museumsgesetz in Kapitel 4.

3.4 Zugänglichkeit

Schon das Leitbild für die Basler Museen (1995) fordert, dass die Museen ihre kulturellen Werte einem breiten Publikum zugänglich machen sollen. Im aktuellen Kulturleitbild Basel-Stadt 2012-2017/verlängert bis 2019 wie auch im Entwurf Kulturleitbild 2020-2025 wird eine erweiterte Teilhabe der Bevölkerung am Museumsgeschehen als Ziel formuliert. Der Grosse Rat hat am 18. September 2019 das Behindertenrechtegesetz (BRG, Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) verabschiedet. Der Grosse Rat hat in diesem Zusammenhang auch Anpassungen des Museumsgesetzes (§ 3 Abs. 1) und des Kulturfördergesetzes (§ 2, Abs. 1) beschlossen. Dem gewandelten Verständnis der musealen Aufgaben und der breiteren Verankerung der Museen in der Gesellschaft tragen die Museen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmung, in Abstimmung mit dem Kulturfördergesetz (§ 2 Abs. 1 und § 6,) und im Nachvollzug der strategischen Vorgaben des Regierungsrats (vgl. oben, Museumsstrategie Basel-Stadt, Kulturleitbild Basel-Stadt) Rechnung. Sie verpflichten sich auf eine Öffnung gegenüber einer breiten Bevölkerung und der einfachen Zugänglichkeit zu den kulturellen Werten. Bereits heute besuchen zahlreiche Schulklassen die Basler Museen und buchen Führungen und Workshops. Dies ist für die Schulen kostenlos; die Kosten tragen bis anhin die Museen. Um die Zugänglichkeit der Sammlungen weiter zu fördern, soll das revidierte Museumsgesetz den Museen ermöglichen, auch darüber hinaus auf eine Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten zu können.

Nähere Erläuterungen folgen in den Kommentaren zum revidierten Museumsgesetz in Kapitel 4.

4. Erläuterungen zur Teilrevision des Gesetzes

Die inhaltlichen Neuerungen des revidierten Museumsgesetzes gegenüber dem bestehenden Museumsgesetz werden im Folgenden erläutert.

§ 2 2. Bestandesgarantie ¹ Organisatorische und strukturelle Veränderungen der in § 1 genannten Museen sind möglich im Rahmen der Organisationskompetenz des Regierungsrates gemäss den Vorschriften des Organisationsgesetzes. Der Bestand und die Betreuung der Sammlungen sowie deren öffentliche Zugänglichkeit an einem Standort im Kanton Basel-Stadt sind dabei zu gewährleisten.	§ 2 Bestandesgarantie und Lagerung ¹ unverändert ² Die Lagerung von Sammlungsgegenständen kann ausserhalb des Kantonsgebiets erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.
--	--

Erläuterungen zu § 2

Absatz 1, unverändert.

Absatz 2, neu:

Die Sammlungen der Museen müssen gemäss geltendem Recht im Kanton Basel-Stadt öffentlich zugänglich sein. Dieser Grundsatz wird beibehalten. Neu wird zudem festgehalten, dass die Lagerung von Sammlungsgegenständen auch ausserhalb des Kantonsgebiets erfolgen kann. Dies entspricht einem grossen Bedürfnis. Es gibt bereits heute Lagerräume ausserhalb des Kantonsgebietes. Eine entsprechende Regelung ist bereits in § 4a Universitätsgutsgesetz für das gesamte Universitätsgut enthalten. Für Sammlungen der Museen als Teil des Universitätsguts soll eine analoge Bestimmung nun explizit auch im Museumsgesetz verankert werden.

§ 3 3. Kultur- und Bildungsauftrag ¹ Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. <i>Sie fördern ein inklusives Angebot.</i>	§ 3 Kultur- und Bildungsauftrag ¹ unverändert ² Der Regierungsrat legt die langfristige Ausrichtung der Museen periodisch fest. Die Museumsdirektorinnen und -direktoren und Museumskommissionen werden dazu angehört.
--	--

Erläuterungen zu § 3:

Absatz 1, unverändert.

Der kursiv gehaltene Satz „*Sie fördern ein inklusives Angebot*“ im geltenden Recht (linke Spalte), ist noch nicht in Kraft, da der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht festgelegt hat. Er wurde dem Grossen Rat bereits mit dem Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ (18.0839.01) vorgelegt. Mit Beschluss Nr. 19/38/18.2G über den Ratschlag und Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ und Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Rechte von Men-

schen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) vom 18. September 2019 hat der Grosse Rat § 3 Abs. 1 Museumsgesetz um den erwähnten Zusatz „Sie fördern ein inklusives Angebot.“ geändert.

Der Zusatz soll sicherstellen, dass Menschen unabhängig von ihren vielfältigen Hintergründen das Angebot der Museen nutzen können. Die Zielgruppe der Förderbestimmung wurde bewusst offen definiert. Neben Menschen mit Behinderungen sollen die Museen mit ihren Angeboten auch die gesamte Vielfalt der Besucherinnen und Besucher unabhängig von Bildungsstand und sprachlichen Kenntnissen ansprechen.

Absatz 2, neu

Der Regierungsrat nimmt mit dem neuen Absatz eine Klärung der Zuständigkeiten bei der langfristigen Ausrichtung der Museen vor. Entscheide über einen Wechsel bei der langfristigen Ausrichtung, darunter sind Entscheide von grosser Tragweite zu verstehen, liegen in der Verantwortung des Regierungsrates. Hierzu gehören insbesondere Infrastruktur- und Standortentscheide sowie Entscheide von übergeordneter kulturpolitischer Bedeutung. Die langfristige Ausrichtung der Museen wird periodisch überprüft und als strategische Vorgabe festgehalten. Die Museumsdirektorinnen und -direktoren sowie die Museumskommissionen werden dabei angehört. Ihre Stellungnahmen fliessen in den Entscheidungsprozess der Regierung ein.

§ 5 5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen ¹ Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet. ² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde. ³ Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen bilden Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen oder Vermächtnisse mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.	§ 5 Universitätsgut, Sammlungen der Museen ¹ Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgutsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet. ^{1bis} Bei allen Erwerbungen beachten die zuständigen Gremien die Sammlungskonzepte der Museen sowie wesentliche ethische Aspekte. Sie prüfen die rechtmässige Herkunft und die Echtheit der Objekte. ² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde. ³ unverändert
--	---

⁴ Für Zwecke von Lehre und Forschung haben Angehörige der Universität im Sinne von § 4 Zugang zu den Sammlungen der Museen. Dabei sind die Betriebsordnungen zu beachten.	⁴ Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Dabei sind die Betriebsordnungen der Museen zu beachten.
--	--

Erläuterungen zu § 5

Absatz 1, geändert:

Mit dem Zusatz „gemäss Universitätsgutsgesetz“ erfolgt zwecks Präzisierung ein Verweis auf die Begriffsverwendung im Universitätsgutsgesetz.

Absatz 1^{bis}, neu:

Der Regierungsrat nimmt mit der Einfügung des neuen Absatz 1^{bis} eine Anregung aus der Vernehmlassung auf. Er möchte damit sicherstellen, dass beim Erwerb von Sammlungsgegenständen eine sorgfältige Prüfung von ethischen und rechtlichen Aspekten für die jeweils zuständigen Gremien bindend ist. Voraussetzung für die Aufnahme von Gegenständen bildet ein Sammlungskonzept für das jeweilige Museum, mit dem Neuerwerbungen im Einklang stehen müssen.

Absatz 2, geändert:

Der Zusatz „grundsätzlich“ erfolgt zwecks Präzisierung und Angleichung an § 4 Abs. 1 Satz 1 Universitätsgutsgesetz. Eine Veräusserung von Gegenständen aus dem Sammlungsbestand ist in Einzelfällen wie bis anhin möglich unter der Berücksichtigung des Sammlungskonzepts des jeweiligen Museums und einer sorgfältigen kriteriengeleiteten Prüfung.

Der nicht eindeutige Begriff „Museumsdirektionen“ wird durch den präzisieren Begriff „Museumsdirektorinnen und -direktoren“ ersetzt.

Absatz 3, unverändert.

Absatz 4, geändert:

Anpassung an die bereits bestehende Praxis, auch Forschenden und Lehrenden anderer Forschungsinstitute als der Universität Basel Zugang zu den Sammlungen der Museen zu gewähren. Zudem wurde präzisiert, dass es sich um die Betriebsordnungen der Museen handelt.

§ 6 1. Rechtsform ¹ Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften kommt den Museen inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbständigkeit zu.	§ 6 Rechtsform und Organisation ¹ Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements. ² Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Insbesondere gilt das Organisationsgesetz.
---	---

Erläuterungen zu § 6

Absatz 1, geändert:

Der neue Abs. 1 enthält nur noch den ersten Satz des bisherigen Abs. 1. Zur besseren Verständlichkeit wird der zweite Satz des bisherigen Abs. 1 etwas umformuliert und in den neuen Abs. 2 verschoben.

Absatz 2, neu:

Die Selbständigkeit der Museen warf in der Praxis immer wieder Fragen auf, speziell bezüglich der Anwendbarkeit des Organisationsgesetzes. Mit dem neuen Absatz 2 wird keine inhaltliche Änderung der Museumsorganisation herbeigeführt, er bezweckt lediglich eine Klärung der bereits geltenden Rechtslage: Art und Ausmass der Selbständigkeit der Museumsführung bestimmt sich nach Massgabe des geltenden Rechts. Das geltende Recht umfasst insbesondere auch die Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes, des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) und des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100): Die Departementsleitung legt die Organisation des Departements fest (§ 30 und § 31 Abs. 1 lit. h OG). Im Rahmen der Vorgaben von Gesetzgebung, der gesamtkantonalen Weisungen des Regierungsrats und der Weisungen der Departementsleitung können die Museen durch die Museumsdirektoren und -direktorinnen unabhängig geführt werden.

Die Ergebnisverantwortung der Museumsdirektorinnen und -direktoren ist heute in § 2 Abs. 1 Museumsverordnung verankert. Sie wird aufgrund ihrer Bedeutung auch auf Gesetzesstufe verankert.

§ 7 2. Museumskommissionen ¹ Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektion. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg. ² Für die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors hat die Kommission ein Antragsrecht.	§ 7 Museumskommissionen ¹ Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektorin resp. den Museumsdirektor. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg. ² unverändert
---	---

³ Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben oder acht Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departementes gewählt.	³ unverändert ⁴ Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung sein, mit Ausnahme der Universität oder universitärer Einrichtungen.
--	--

Erläuterungen zu § 7

Absatz 1, geändert:

Der nicht eindeutige Begriff Museumsdirektionen wird durch Museumsdirektorinnen und -direktoren ersetzt.

Abs. 2, unverändert.

Abs. 3, unverändert.

Abs. 4, neu:

Aus Gründen der Corporate Governance kann künftig dieselbe Person nicht mehrere Funktionen nach diesem Gesetz ausüben. Wählbar in die Museumskommissionen sind ausschliesslich Personen, die nicht gleichzeitig einer im Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung angehören. Hierzu gehören etwa Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Abteilung Kultur sowie Personen des zuständigen Departementes, die sich mit der Aufsicht über die Museen befassen. Ausgenommen von der Einschränkung sind Mitglieder der Universität und universitärer Einrichtungen. Diese stehen in keinem Auftrags- oder Aufsichtsverhältnis zu den Museen, weshalb sich ihr Ausschluss nicht aufdrängt.

§ 9 4. Globalbudget ¹ Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalbudgets pro Produktgruppe zugewiesen. Jedes Museum umfasst mindestens eine Produktgruppe. ² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat Kosten- und Leistungsinformationen auf der Stufe der Produktgruppen zur Kenntnis, bestehend aus Kosten, Erlösen, Vollkosten, Teilkosten (Vollkosten ohne gesamtstaatliche Umlagen und ohne kalkulatorische Kapitalkosten auf Investitionen über CHF 300'000) sowie der Umschreibung der Produktgruppen, ihrer Wirkungs- und Leistungsziele mit Indikatoren und Sollwerten.	§ 9. Globalkredit ¹ Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalkrediten je Museum zugewiesen. ^{1bis} Die Globalkredite werden vom Grossen Rat für ein Jahr bis höchstens vier Jahren bewilligt. ² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat die notwendigen Kosten- und Leistungsinformationen zur Kenntnis. Die Leistungsinformationen umfassen die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.
--	--

³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalbudget die Definition und die Wirkungsziele der Produktgruppen im Sinne eines Leistungsauftrags. ⁴ In der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates erfolgt die Vorberatung zu Globalbudget und Leistungsziel (Definitionen und übergeordnete Ziele der Produktgruppen). Der Grosse Rat beschliesst die Teilkosten pro Produktgruppe. Ausserdem beschliesst er die Investitionen über CHF 300'000 (als Einzelobjekte). ⁵ Die Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Objekt- und Rahmenkredite bewilligt werden. Für die Objekt- und Rahmenkredite gelten die ordentlichen Kompetenzen.	³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalkredit die Leistungsziele der Museen. ⁴ Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt. ⁵ Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen genehmigt werden. Für die Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen gelten die ordentlichen Kompetenzen.
--	---

Erläuterungen zu § 9

Titel, geändert:

Der im geltenden Museumsgesetz verwendete Begriff „Globalbudget“ soll durch die Formulierung „Globalkredit“ ersetzt werden. Damit wird die Formulierung an diejenige im Finanzhaushaltsgesetz angeglichen (vgl. §§ 12, 14, 18 und 19 Finanzhaushaltsgesetz). Diese Anpassung erfolgt ebenso in den Absätzen 1, 3 und 4 von § 9.

Absatz 1, geändert:

Gemäss geltendem Museumsgesetz erhalten die Museen den Globalkredit nicht pro Museum, d.h. pro Dienststelle, sondern pro Produktegruppe. Dabei umfasst jedes Museum mindestens eine Produktegruppe. Das geltende Gesetz sieht somit vor, dass pro Museum verschiedene Produktegruppen unterschieden werden können. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Zur Vereinfachung soll zukünftig auf die Unterscheidung von Produktegruppen grundsätzlich verzichtet werden. Der Globalkredit wird daher gemäss dem revidierten Entwurf nicht mehr pro Produktegruppe, sondern pro Museum gewährt. Die entsprechenden Anpassungen im Gesetzestext wurden auch in den nachfolgenden Absätzen 2, 3 und 4 vorgenommen.

Absatz 1^{bis}, neu:

Nach geltendem Recht erhalten die Museen jährliche Globalkredite und es werden jährliche Leistungsvereinbarungen abgeschlossen (siehe Ratschlag Nr. 8835 vom 7. Juli 1998, S. 8 und § 6 Abs. 2 Museumsverordnung). Auch gemäss Finanzhaushaltsgesetz beziehen sich Globalkredite nur auf das jährliche Budget (Ratschlag Nr. 11.1273.01 vom 21. September 2011, S. 29). Die Regelung gemäss dem geltenden Museumsgesetz generiert allerdings einen erheblichen Aufwand seitens Museen und Präsidialdepartement, der angesichts des mehrjährigen Planungshorizonts und eines verhältnismässig statischen Grundauftrags der Museen wenig zielführend ist. Die jährliche Budgetierung wird dem Museumsbetrieb nicht gerecht, da die Planung von Ausstellungen ein mehrjähriger Prozess ist. Hinzu kommt, dass diese enge Taktung im Widerspruch mit der sowohl vom Präsidialdepartement sowie von den Museen gewollten stärkeren Selbstständigkeit der Museen steht. Diese ist insbesondere im dynamischen Museumsbetrieb (Sonder- und Wechselausstellungen) und der entsprechenden Drittmittelbeschaffung unerlässlich. Bereits heute werden Staatsbeiträge an andere Institutionen, wie beispielsweise private Museen, jeweils für eine Dauer von vier Jahren ausgerichtet. Um einerseits die Selbstständigkeit und Flexibilität der staatlichen Museen zu stärken und andererseits die Planungssicherheit zu erhöhen, sollen mit der neuen Bestimmung von § 9 Abs. 1bis neben Globalkrediten von einem Jahr explizit auch

mehrfährige Globalkredite festgelegt werden können. Der Regelfall sollen 4-Jahres-Globalkredite sein. Die Höchstdauer soll aber vier Jahre nicht übersteigen.

Absatz 2, geändert:

Gemäss § 10 Abs. 2 erhält der Grosse Rat mit der Budgetvorlage Kosten- und Leistungsinformationen zur Kenntnis. Analog zu den übrigen Dienststellen soll als Steuerungsgrösse für die Museen das Betriebsergebnis vor Abschreibungen (Zweckgebundenen Betriebsergebnis, ZBE) massgebend sein. Die Kosteninformationen sollen dabei dieselben Informationen umfassen wie sie auch für die übrigen Dienststellen gelten. Aus diesem Grund werden die in diesem Absatz genannten Berechnungen von Vollkosten, Teilkosten etc. gestrichen (vgl. dazu auch den Kommentar zu § 9 Abs. 4 unten). Die Leistungsinformationen umfassen weiterhin die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.

Absatz 3, geändert:

Wie bereits oben dargelegt, erhält der Grosse Rat gemäss § 9 Abs. 2 die Leistungs- und Wirkungsziele der Museen mit der Budgetvorlage zur Kenntnis. Während die erzielten Wirkungen von weiteren Faktoren, die von den Museen nicht direkt beeinflusst werden können, abhängen, können die erbrachten Leistungen direkter durch die Museen beeinflusst werden. Als verbindliche Vorgaben durch den Grossen Rat sind daher die Leistungsziele besser geeignet, da diese festlegen, was die Museen direkt mit einer Leistung erreichen wollen. Aus diesem Grund soll der Grosse Rat gemäss § 9 Abs. 3 – neben dem Globalkredit – lediglich über die Leistungsziele der Museen beschliessen.

Absatz 4, geändert:

Satz 2 von Absatz 4 sieht vor, dass der Grosse Rat das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum beschliesst (vgl. Kommentar zu § 9 Abs. 2 oben).

Analog der Formulierung in § 9 Abs. 5 wird in Satz 3 von Abs. 4 neu festgehalten, dass Investitionen separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt werden. Damit wird auf die Regelungen über die Ausgabenkompetenzen im Finanzhaushaltgesetz verwiesen (§ 26 Finanzhaushaltgesetz).

In der bisherigen Fassung war festgehalten, dass die Vorberatung in der Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rates erfolgt. Da die Zuweisung an die vorberatenden Kommissionen grundsätzlich durch den Grossen Rat erfolgt, wird darauf verzichtet, diese Kompetenz gesondert zu erwähnen. Dies gilt auch hinsichtlich § 9 Abs. 3 und § 10.

Absatz 5, geändert:

Die Formulierung „Objekt- und Rahmenkredite“ wird ersetzt durch die Formulierung „Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligung“ und damit den Begriffen im Finanzhaushaltgesetz angeglichen.

§ 10 5. Nachtragskredite ¹ Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalbudgets zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen an, kann der Grosse Rat die dafür nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.	§ 10. Nachtragskredite ¹ Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalkredits zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen oder Einnahmeausfälle an, kann der Grosse Rat die nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.
---	---

Erläuterungen zu § 10

Absatz 1, geändert:

Wie in den Erläuterungen zu § 9 (Titel) festgehalten, wird entsprechend dem Finanzhaushaltgesetz die Formulierung „Globalbudget“ ersetzt durch „Globalkredit“. Neu sollen nicht nur bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Aufwendungen, sondern auch bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Einnahmenausfällen (z.B. aufgrund fehlender Eintritte bei einer ausserordentlichen Schliessung) dem Grossen Rat Nachtragskredite beantragt werden können.

	§ 10a Mehrjährige Globalkredite ¹ Während der Laufzeit des mehrjährigen Globalkredits werden Budgetüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen. ² Bei mehrjährigen Globalkrediten passt der Regierungsrat den Kredit während der Laufzeit jährlich um die auf den Personalkosten ausgerichtete Teuerung gemäss § 22 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 an. Weiter kann der Regierungsrat den Globalkredit während der Laufzeit aufgrund von Änderungen bei den internen Verrechnungen anpassen. ³ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann ein mehrjähriger Globalkredit sowie die Leistungsziele während der Laufzeit durch den Grossen Rat angepasst werden.
--	---

Erläuterungen zu § 10a:

Absatz 1, neu:

Da mit der vorliegenden Gesetzesrevision mehrjährige Globalkredite von in der Regel vier Jahren eingeführt werden sollen (§ 9 Abs. 1^{bis}), ist im Gesetz die genaue Handhabung der mehrjährigen Globalkredite zu regeln. Gemäss § 10a Abs. 1 werden innerhalb von mehrjährigen Globalkrediten Budgetüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen. Diese Bestimmung gilt lediglich für mehrjährige Globalkredite und nicht für einjährige Globalkredite. Für Letztere kommt die Bestimmung von § 11 Abs. 1 Museumsgesetz über die Kreditübertragung zur Anwendung.

Absatz 2, neu:

Grundsätzlich soll während der Laufzeit ein mehrjähriger Globalkredit nicht verändert werden. Absatz 2 regelt die Ausnahmen von diesem Grundsatz. Den Angestellten der Museen ist gemäss § 22 Lohngesetz der Teuerungsausgleich zu gewähren. Der Regierungsrat passt den Globalkredit jeweils um die für den Teuerungsausgleich notwendigen Mittel an.

Neben der Teuerung kommt es auch immer wieder zu gesamtstaatlichen Anpassungen (z.B. wenn die internen Mieten generell angepasst werden oder wenn es zu Budgetverschiebungen aufgrund von Verlagerungen von Aufgaben kommt z.B. im IT-Bereich). Hier soll es gesetzlich die

Möglichkeit geben, auch bei solchen Fällen während der Laufzeit des mehrjährigen Globalkredits Anpassungen vornehmen zu können.

Absatz 3, neu:

Innerhalb des mehrjährigen Globalkredits kann als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes der Grosse Rat eine Anpassung des Globalkredits sowie der Leistungsziele vornehmen. Eine analoge Regelung gilt auch für die Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger (§ 15 Staatsbeitragsgesetz).

§ 11 6. Kreditübertragung, Bonus- und Malusvortrag ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalbudgets und über den Bonus- und Malusvortrag auf nachfolgende Rechnungsperioden. ² Stiftungen und Fonds zur Förderung der Museen werden gesondert verwaltet und führen eine von der Rechnung der einzelnen Museen getrennte Rechnung.	§ 11 Kreditübertragung, Rücklagen ¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalkredits und über die Rücklagen gemäss § 17 und 18 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012. ² unverändert
---	---

Erläuterungen zu § 11

Absatz 1, geändert:

Die bisherige im Museumsgesetz festgelegte Bonus-Malus-Regelung sieht vor, dass je nach Leistungserfüllung ein Teil eines Budgetüberschusses als Rücklage verbucht werden kann. Diese dient dazu, Budgetüberschreitungen über die Jahre auszugleichen und Rücklagen zu bilden. So sollte den Museen Spielraum gegeben und der dynamische Betrieb begünstigt werden. In der Verwendung der gebildeten Rücklagen sind die Museen jedoch nicht frei. Sie können lediglich für vorab definierte Zwecke im Zusammenhang mit Sonderausstellungen eingesetzt werden. Diese Regelung, verbunden mit der Tatsache, dass nur mit einem Teil des Überschusses Rücklagen gebildet werden können, hat sich als ungünstig erwiesen und erfüllt ihren Zweck ungenügend. Daher sollen die finanzrechtlichen Bestimmungen von § 18 Finanzhaushaltsgesetz und § 17 Finanzhaushaltsverordnung zur Anwendung gelangen. Gemäss § 18 des Finanzhaushaltsgesetzes entscheidet der Regierungsrat über die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite und deren Verwendung in nachfolgenden Rechnungsperioden. § 17 Finanzhaushaltsverordnung regelt, dass Anträge für Rücklagen vom zuständigen Departement dem Finanzdepartement unterbreitet werden, welches für alle Rücklagen zusammen im Rahmen des Rechnungsabschlusses dem Regierungsrat Antrag stellt. Schliesst ein Bereich einer Dienststelle mit Verlust ab, muss der Regierungsrat – als Gegenstück zur Bildung von Rücklagen – die Auflösung eines angemessenen Teils des bestehenden Rücklagenstandes der betreffenden Einheit beschliessen. § 17 Abs. 7 Finanzhaushaltsverordnung regelt die Verwendung von Rücklagen. Hauptzweck von Rücklagen ist es, unerwartete Schwankungen (Kapazitätsauslastungen) zu verkraften. Die Verwendung von Rücklagen erfolgt im Rahmen der ordentlichen Ausgabenkompetenzen und wird im Jahresbericht dargestellt (§ 17 Abs. 7 lit. c Finanzhaushaltsverordnung).

Wie in § 10a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs festgehalten, werden innerhalb des mehrjährigen Globalkredits Budgetüberüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen. Bei einjährigen Globalkrediten sowie mit dem Abschluss von mehrjährigen Globalkrediten entscheidet der Regierungsrat über eine allfällige Rücklagenbildung bzw. Anrechnung entstandener Fehlbeträge für die kommende Periode. Rücklagen können frei eingesetzt werden.

Die Regelung von § 17 Abs. 3 Finanzhaushaltsverordnung, wonach als Obergrenze für die Bildung von Rücklagen bei jedem Museum ein Viertel seines jährlichen Aufwandes (Dreijahresdurchschnitt) gilt, bleibt vorbehalten. Der Bestand der Rücklagen aus dem bisherigen Bonus-Malus-System bleibt mit Beginn des Globalbudgets bestehen.

Zur Klarstellung wird zudem in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs für die Kreditübertragung auf die finanzrechtlichen Bestimmungen (§ 17 Finanzhaushaltsgesetz und § 16 Finanzhaushaltsverordnung) verwiesen, die bei den Museen zur Anwendung kommen. § 16 Finanzhaushaltsverordnung definiert für welche Ausgaben Kreditübertragungen in Frage kommen. Können bewilligte Vorhaben sachlich begründet nicht abgeschlossen werden, wäre es unsinnig, den Kredit verfallen zu lassen und für das folgende Jahr entweder neu zu budgetieren oder einen Nachtragskredit zu beantragen.

Absatz 2, unverändert.

§ 12 7. Gebühren ¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. ² Die Museumsdirektorenkonferenz legt die Tarifstruktur fest. Innerhalb dieser erlassen die einzelnen Museen Gebührenordnungen.	§ 12 Gebühren ¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredites auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten. ² unverändert
---	--

Erläuterungen zu § 12

Absatz 1, geändert:

Die Gebührenregelung muss gesetzlich in den Grundzügen festgehalten sein. Wie bis anhin, sollen sich die Gebühren in ihrer Art (z.B. Jahresgebühr, Familiengebühr oder Gebühr für Zutritt zu einzelnen Museumsbereichen) und ihrer Höhe nach den Gebühren vergleichbarer Institutionen richten. Die Vergleichsgrundlage bilden ausserkantonale Museen mit einem vergleichbaren Angebot. Die Gebühren sind als Beitrag an die Kosten gedacht und decken somit nicht die vollumfänglichen Kosten ab. Entsprechend der strategischen Vorgabe des Regierungsrats können die Museen im Rahmen des Globalkredites auf die Gebührenerhebung im Einzelfall (bspw. an spezifischen Daten oder für spezifischen Sammlungsbereiche) oder allgemein (bspw. ganzjährig oder für die gesamte Sammlungspräsentation) verzichten, wenn damit die Zugänglichkeit der Sammlungen erleichtert wird. Gebührenerlasse können dann erfolgen, wenn allfällige Mindereinnahmen im Rahmen des Globalkredits getragen werden können. Diese Kompetenz stärkt die Eigenverantwortlichkeit und die finanzielle Selbständigkeit der Museen.

Absatz 2, unverändert.

	§ 12a Drittmittel ¹ Der Regierungsrat kann ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln festlegen.
--	--

Erläuterungen zu § 12a, neu

Absatz 1:

Die staatlichen Museen sind darauf angewiesen und deshalb aufgefordert, Drittmittel für ihre Ausstellungen einzuwerben. Der Abschluss von Verträgen insbesondere mit Sponsoren, Mäzenen, Spendern, Stiftungen und Fördervereinen liegt in der Verantwortung der Museumsdirektoren und -direktoren. Der Regierungsrat erwartet, dass beim Einwerben von Drittmitteln ethische Aspekte berücksichtigt und keine kompromittierenden Partnerschaften eingegangen werden. In der Praxis verpflichten sich die Museen bereits heute den „Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM“, dem Internationalen Museumsrat. Der Regierungsrat behält sich vor, diesbezüglich eigene Grundsätze festzulegen oder Ausschlusskriterien für die Annahme von Drittmitteln zu definieren.

§ 13 ¹ Der Kanton Basel-Stadt arbeitet auch im Museumsbereich mit den regionalen Partnerinnen und Partnern zusammen. Er strebt an, weitere Gemeinwesen oder Institutionen für künftige Kooperationen zu gewinnen.	§ 13 Koordination ¹ Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Selbständigkeit miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Die hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen werden vorgängig dem Departement unterbreitet.
---	---

Erläuterungen zu § 13, geändert:

§ 13 hält fest, dass die Museen Teil einer kantonalen wie auch darüber hinausgreifenden Museumslandschaft sind. Sie kooperieren mit anderen Institutionen und sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Selbständigkeit untereinander und mit weiteren Institutionen zu koordinieren. Die Kooperation unter den kantonalen Museen erfolgt im Rahmen des vorliegenden Gesetzes. Als Bestandteil der kantonalen Verwaltung können die kantonalen Museen unter sich keine Verträge schliessen.

Mit anderweitigen Institutionen können vertragliche Beziehungen eingegangen werden. Soweit die vertraglichen Beziehungen zu bedeutenden Bindungen oder Verpflichtungen führen, werden die Verträge vorgängig dem Departement unterbreitet. Zu denken ist an Verträge mit langer Laufzeit, solche mit erheblichen einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Leistungen oder mit rechtlich gewichtigen Wirkungen. Zu erwähnen ist, dass für bestimmte Rechtsgeschäfte nach § 5 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs der Regierungsrat und nach § 7 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs die Museumskommission zuständig sind.

§ 15 ¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ¹⁾	§ 15 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. ² Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.
--	--

¹⁾ Mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 wirksam seit 1.1.2001, § 7 Abs. 3 wirksam seit 1.7.2001.

Erläuterungen zu § 15

Einfügung Abs. 1 mit Verweis auf die Verordnung.

5. Vernehmlassungsergebnisse

5.1 Vernehmlassung

Die öffentliche Vernehmlassung zur Vorlage «Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)» fand vom 4. Juni 2019 bis zum 4. September 2019 im Rahmen einer strukturierten Befragung statt. Alle Personen, Parteien, Kommissionen, Institutionen, Fachverbände und Organisationen hatten die Möglichkeit, sich zur Vorlage zu äussern. Direkt eingeladen wurden alle Gemeinden (Riehen, Bettingen und Bürgergemeinde der Stadt Basel), die im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vertretenen politischen Parteien, die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt und die fünf Museumskommissionen (Öffentliche Kunstsammlung, Historisches Museum Basel, Museum der Kulturen, Naturhistorisches Museum sowie Antikenmuseum und Sammlung Ludwig).

Zur Vernehmlassung vorgelegt wurden zwei Dokumente: (a) der Entwurf zum revidierten «Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)» und (b) der Entwurf zum Ratschlag der betreffenden Vorlage (Museumsgesetz).

5.2 Allgemeine Bemerkungen

Dem Entwurf zur Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt steht die Mehrheit der im Grossen Rat vertretenen Parteien im Grundsatz positiv gegenüber. Ungeteilte Zustimmung erhält die Einführung der 4-Jahres-Globalkredite. Etwas kritischer werden die Bestimmungen zu den Nachtragskrediten, den Kreditübertragungen sowie zum Umgang mit Rücklagen bewertet. Kontrovers wird die Frage der Autonomie der Museen diskutiert. Hier hätten sich einige Vernehmlassungsteilnehmende eine Wiederaufnahme der Diskussion über eine Auslagerung der Museen aus der kantonalen Verwaltung gewünscht. Von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden wird der Schutz des Kulturguts, das in einem engen Verhältnis zum Kanton steht, in den Vordergrund gestellt und die Weiterführung der heutigen Organisationsform befürwortet. Dass die inhaltliche und künstlerische Freiheit der Museen zu schützen sei, ist unbestritten.

Grossmehrheitliche Zustimmung findet allgemein die Klärung von Zuständigkeiten nach zeitgemässen Governance-Standards sowie die Kriterien zum Einsitz in die Museumskommissionen. Die Möglichkeit von Gratiseintritten wird grundsätzlich begrüsst. Die Konsequenzen für das Budget der einzelnen Häuser sowie allfällige Forderungen um Zusatzgelder seitens des Kantons werden kontrovers bewertet. Gemischte Reaktionen löst der Vorschlag aus, im Gesetz den Auftrag an die Museen zu verankern, sich der Öffnung für eine breite Bevölkerung und der kulturellen Vielfalt zu verpflichten, ein inklusives Angebot zu fördern und einen möglichst einfachen Zugang zu den kulturellen Werten zu ermöglichen. Kritisiert wird, dass die Finanzierung solcher Angebote wie barrierefreier Zugang, Gratiseintritte, Spezialprogramme oder der digitale Zugang zu den Sammlungen ungeklärt bleibt. Es wird die Frage aufgeworfen, ob eine Festschreibung im Gesetz wirklich die gewünschten Effekte zeitigt oder ob es zielführender wäre, wenn der Kanton für bestimmte Aufgaben zusätzliche Fördermöglichkeiten bereitstellen würde (Digitalisierung, Zugänglichkeit, Kooperationen, Provenienzforschung).

5.3 Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen

Kritik / Anregungen aus der Vernehmlassung	Stellungnahme der Regierung
Autonomie, Prüfung Auslagerung Kontrovers wird die Frage der Autonomie, resp. der Erhöhung der Unabhängigkeit der Museen diskutiert. Hier hätten sich einige Vernehmlassungsteilnehmer eine Wiederaufnahme der Diskussion über eine Auslagerung der Museen aus der kantonalen Verwaltung gewünscht. Von anderen Vernehmlassungsteilnehmern wird der Schutz des Kulturguts, das in einem engen Verhältnis zum Kanton steht, in den Vordergrund gestellt und die Weiterführung der heutigen Organisationsform befürwortet. Dass die inhaltliche und künstlerische Freiheit der Museen zu schützen sei, ist unbestritten.	Der Regierungsrat hat bereits mit der Verabschiedung der Museumsstrategie entschieden, dass die kantonalen Museen weiterhin Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung bleiben sollen.
Förderung von inklusiven Angeboten und kulturelle Teilhabe Verschiedentlich wird kritisiert, dass der im Museumsgesetz in der Nachfolge des Behindertengesetz zugefügten Satzes zu unverbindlich sei. Es wird angeregt, zu ergänzen, dass Inklusion breit zu verstehen sei und auch auf den Bildungsstand, sprachliche Kenntnisse und finanzielle Möglichkeiten bezogen werden sollte. Mehrfach wird gefordert, dass diese Verpflichtung zu Zusatzkosten führt, die vom Kanton finanziert werden sollten. Vereinzelt wird gefordert, dass der Satz zu streichen sei, da die Definition der Zielgruppen in der Autonomie der Museen liege. Die neue Formulierung im Gesetzestext widerspreche der Autonomie der Museen.	Mit Beschluss des Grossen Rats für ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz, BRG) (P171511) vom 18. September 2019 wird in der Nachfolge dieser Gesetzesrevision auch § 3 Abs. 1 Museumsgesetz ergänzt um den Zusatz „Sie fördern ein inklusives Angebot.“ Bereits im Ratschlag und Bericht Behindertengesetz wurde ausgewiesen, dass ein Ausbau von Massnahmen im Bereich der Inklusion gesteigerte Personal- und Materialressourcen erfordert. Für die fünf kantonalen Museen in Basel-Stadt ist für die Erweiterung ihres inklusiven Angebots mit Mehrkosten von 40'000 Franken pro Jahr zu rechnen.
Provenienzforschung und Digitalisierung Vereinzelt wird gefordert, dass der Auftrag zur Provenienzforschung und zur Digitalisierung der Sammlungen gesetzlich verankert wird.	Der Regierungsrat nimmt die Anregung gerne auf. § 5 Abs. 1^{bis} regelt neu, welche ethischen und rechtlichen Aspekte die zuständigen Gremien bei Erwerbungen grundsätzlich zu beachten haben. Die Aufarbeitung von bestehenden Konvoluten und die Digitalisierung der Sammlungen betrachtet der Regierungsrat als eine wichtige Aufgabe. Sie ist Teil einer zeitgemässen Umsetzung des in § 3 dieses Gesetzes formulierten Kultur- und Bildungsauftrags der Museen.

Unveräusserlichkeit von Sammlungsgegenständen Vereinzelt wurde gefordert, dass das Verbot der Veräusserung von Sammlungsgegenständen gelockert werden sollte. Veräusserungen sollten nicht nur in Ausnahmefällen sondern vor allem auch zur Entlastung der Depots erwogen werden können. Darüber hinaus wurde vereinzelt die fehlende Klärung der Kompetenzen bei Veräusserungen bemängelt. Gefordert wurde insbesondere, dass die Universität hierbei weniger Mitsprache als bisher haben sollte.	Der Regierungsrat möchte zum Schutz der Kulturgüter, die im Eigentum des Kantons stehen, daran festhalten, dass Sammlungsgegenstände grundsätzlich unveräusserlich sind. Auch an der bereits formulierten Ausnahmeregelung möchte er festhalten. Die Kompetenzen der Universität möchte er diesbezüglich nicht einschränken, da die Sammlungen Teil des Universitätsguts sind und auch für die Lehre und Forschung der Universität zur Verfügung stehen. Gemäss § 5 Abs. 2 entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumskommission und der betreffenden Museumsdirektion sowie des Rektorats der Universität über Veräusserungen von Gegenständen im Einzelfall. Veräusserungen können nach Ansicht des Regierungsrats nur auf der Basis eines Sammlungskonzepts und einer sorgfältigen kriteriengeleiteten Prüfung befürwortet werden.
Zusammensetzung der Museumskommissionen Grossmehrheitliche Zustimmung findet die Entflechtung von Zuständigkeiten nach zeitgemässen Governancestandards und die neue Richtlinie bei der Besetzung von Museumskommissionen (§ 7 Abs. 4). Mehrfach wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass der informelle Austausch zwischen Museumskommissionen und Parlamentariern von grosser Bedeutung und im Interesse des Museums sein kann im Sinne der politischen Vernetzung. Vereinzelt wird gefordert, dass die Ausschlussregelung sich nur auf Personen beziehen sollte, die im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit eine Oberaufsicht über die Museen ausüben. Vereinzelt wird gefordert, dass weitergehende Kriterien zur Ausrichtung und Zusammensetzung der Museumskommissionen festgelegt werden sollten. Vereinzelt wird gefordert, dass die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universität reduziert werden soll. Mehrfach wird angeregt, dass die Kommissionen diverser als heute zusammengesetzt sein sollten. Vereinzelt wird gefordert, dass die Funktion der Museumskommission für das Museum im Gesetz festgeschrieben werden soll.	Der Regierungsrat möchte an § 7 Art. 4 festhalten. Darüber hinausgehend sollen die Zusammensetzung, das Wahlprozedere und die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen seiner Ansicht nach nicht verändert werden.

Regelung des Kontakts der Museen zu den parlamentarischen Kommissionen Vereinzelt wird gefordert, dass der Kontakt zwischen den parlamentarischen Kommissionen und insbesondere der BKK und Museen neu geregelt und auf Gesetzesstufe definiert wird. Es wird die fehlende Klarheit in der Abgrenzung der Zuständigkeiten des Präsidialdepartements und des Grossen Rats bemängelt.	Die staatlichen Museen sind Dienststellen des Präsidialdepartements. Die Kompetenzen der Kommissionen des GR sind insbesondere geregelt in den §§ 59 - 71 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
Kreditübertragungen und Rücklagen Vereinzelt wird kritisiert, dass für Kreditübertragungen über die Periode des Globalkredits hinaus und über die Bildung von Rücklagen keine Kriterien definiert werden. Vereinzelt wird gefordert, dass die Entscheidung darüber nicht beim Regierungsrat sondern bei den Museen liegen sollte.	Kriterien für die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalkredits und über die Rücklagen sind in den §§ 17 und 18 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen definiert. Die Kompetenz des Regierungsrats ist dort, ebenso wie die Kriterien gesamtkantonal geregelt.
Leistungsziele und Controlling Vereinzelt wird gefordert, dass Leistungsziele so definiert werden sollten, dass sie erreichbar und kontrollierbar sind. Es wird betont, dass zur Stärkung der finanziellen Flexibilität auch eine höhere Eigenverantwortung der Museen gehört. Mehrfach wird kritisiert, dass unklar sei, wie und von wem innerhalb der Laufzeit des Globalkredits das Controlling über die Museumsfinanzen ausgeübt wird.	Der Regierungsrat bestätigt, dass mit der erhöhten Flexibilität die Selbständigkeit und die Ergebnisverantwortung der einzelnen Museen gestärkt werden. Die Kontrolle der Einhaltung der vom Grossen Rat beschlossenen Leistungsziele erfolgt während der laufenden Globalkreditperiode durch das Departement. Die Museen stellen dem Departement alle hierfür nötigen Informationen und Akten zur Verfügung. Genauerer regelt die Museumsverordnung.
Nachtragskredite Die Möglichkeit von Nachtragskrediten wird vereinzelt und kontrovers diskutiert. In manchen Voten wird eine grosszügige, in anderen eine restriktive Anwendung gefordert.	Durch ein regelmässiges Reporting der Museen zuhänden des Departements wird sichergestellt, dass ausserordentliche Situationen rasch erkannt werden. Die Entscheidung über Nachtragskredite treffen die jeweils nach Finanzhaushaltsgesetz zuständigen politischen Gremien.
Verzicht auf Gebührenerhebung Eine eher ambivalente Haltung ist bei der Frage des Verzichts auf Gebührenerhebung auszumachen. Zwar wird diese Möglichkeit für die Museen grundsätzlich begrüsst, bis hin zu einem kostenlosen Zugang zur Sammlung; die Finanzierung der Gratiseintritte wird hingegen kontrovers diskutiert.	Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass den einzelnen Museen hinsichtlich der Entscheidung betreffend Gratiseintritten mehr Freiheit gegeben werden sollte. Die einzelnen Museen haben diesbezüglich unterschiedliche Situationen und Bedürfnisse, weshalb eine weitergehende übergeordnete Regelung nicht sinnvoll erscheint.
Koordination Eine Mehrheit begrüsst die Kooperationen unter den Museen grundsätzlich. Vereinzelt wird ein Anreizsystem für die Kooperationen und zusätzliche Finanzierung durch den Kanton gefordert.	Die Kooperationen und die Auswahl der Kooperationspartner fallen in die inhaltliche Selbständigkeit der Museen, weshalb sie nicht weiter konkretisiert werden.

Finanzielle Abgeltung von Schulklassenbesuchen Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass der Gratis Eintritt für Schulklassen heute vollumfänglich zulasten der Museen geht. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Kosten von den Museen vergütet werden sollen.	Die Museen sind einer Öffnung gegenüber einer breiten Bevölkerung und der einfachen Zugänglichkeit zu den kulturellen Werten verpflichtet. Die zunehmenden Schulbesuche (mit und ohne Vermittlungsangebot) stellen für die Museen eine hohe finanzielle Belastung dar. Eine künftige Abgeltung der Besuche von Schulklassen aus dem Kanton Basel-Stadt an die Museen wird geprüft werden.
---	---

Sofern aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse Änderungen vorgenommen worden sind, wurden diese im Kapitel 4 ausgeführt. Die Anpassungen haben eine Änderung der Paragraphennummerierung zur Folge und unterscheiden sich deshalb von der Vernehmlassungsversion.

6. Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich sind mit der Gesetzesrevision und der Einführung des 4-Jahres-Globalkredits keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Die kantonalen Museen erhalten durch diese Anpassung allerdings mehr Flexibilität und Eigenverantwortung in der Verwendung der Mittel: Die 4-Jahres-Globalkredite lösen die bisherigen jährlichen Globalbudgets ab. Die den Museen künftig zur Verfügung gestellten kantonalen Mittel sind demzufolge über vier Jahre festgelegt, analog der Staatsbeiträge. Auch erhalten die Museen künftig die Möglichkeit, ihren erwirtschafteten Überschuss innerhalb der Kreditperiode vollumfänglich auf das Folgejahr zu übertragen und nicht-zweckgebundene Rücklagen zu bilden. Mit dem Ziel einer verbesserten Zugänglichkeit und Teilhabe der breiten Bevölkerung, wird den Museen mit der Revision ein grösserer Spielraum in der Gestaltung ihrer Tarifstruktur zugesprochen. Die finanziellen Auswirkungen hiervon tragen die Museen im Rahmen ihrer finanziellen Selbständigkeit.

7. Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Januar 2016 den nachstehenden Anzug Daniel Stolz und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht stehen gelassen und zur erneuten Berichterstattung überwiesen:

„Die kantonalen Museen zählen zu den grössten kulturellen Subventionsnehmern des Kantons. Etwa ein Drittel des gesamten Kulturbudgets von rund CHF 100'000'000 entfällt auf die fünf spezialgesetzlich geregelten Museen. Deren Zielpublika und Aufgaben fallen unterschiedlich aus. Gemeinsam aber ist allen Museen, dass sie sich weiterentwickeln müssen, um im Wettstreit der zahlreichen kulturellen Anbieter bestehen und die hohen öffentlichen Gelder, die ihnen zufließen, zu rechtfertigen.

Da die Mittel beschränkt sind und nach Auffassung der Basler FDP auch kein Anlass besteht, den Gesamtetat weiter zu erhöhen, gilt es dabei, gleichermassen Prioritäten und Posterioritäten zu setzen.

Während das Museum der Kulturen sowie das Antikenmuseum/Sammlung Ludwig an den aktuellen Standorten weiterentwickelt werden können, stellt sich für das Naturhistorische Museum die Frage, ob der aktuelle Berri-Bau saniert oder in Zusammenarbeit mit dem Zoologischen Garten ein neuer Standort an der Heuwaage ins Auge gefasst werden soll. Demgegenüber soll das Historische Museum sein Konzept mit vier Standorten überdenken. Namentlich für das Haus zum Kirschgarten lassen sich gemäss Auffassung der Basler FDP Alternativnutzungen überlegen. Das Kunstmuseum Basel wiederum, der international wohl wichtigste Leuchtturm der Kulturstadt Basel, soll gezielt weiterentwickelt werden – finanziell und organisatorisch in Zusammenarbeit mit Dritten. Dabei sind auch neue Trägerschaften ernsthaft zu prüfen.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, die Vorlage eines Masterplans für die fünf

kantonalen Museen zu prüfen. Der Masterplan soll entlang der Eigenheiten jedes Hauses die mittelfristigen strategischen, operativen und finanziellen Fragen beantworten. Er kann weiter die Basis für die Überarbeitung des Museumsgesetzes legen. Dessen Rahmen, der für alle Museen gleichermassen gilt, ist heute zu eng gesteckt. Vor allem die Dogmen „die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich“ und „die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements“ sind vorurteilsfrei zu überprüfen.

Daniel Stolz, Emmanuel Ullmann, Christine Locher-Hoch, Urs Schweizer, Christian Egeler, Christine Heuss, Ernst Mutschler, Giovanni Nanni, Christoph Haller, Baschi Dürr“

Der Regierungsrat berichtet zu diesem Anzug wie folgt:

7.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2009 den Anzug Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen» zur Berichterstattung überwiesen. In seiner Berichterstattung vom 23. Mai 2012 konstatierte der Regierungsrat, dass der Anzug zentrale Fragen hinsichtlich der Entwicklung und Steuerung der staatlichen Museen aufgreife. Er verwies auf das Kulturleitbild Basel-Stadt 2012-2017 (zwischenzeitlich verlängert bis 2019), das die Erstellung eines Museumskonzeptes vorsähe und beantragte dem Grossen Rat, den Anzug stehen zu lassen. Am 17. Oktober 2012 beschloss der Grosse Rat, den Anzug stehen zu lassen.

In seiner erneuten Berichterstattung zum Anzug vom 2. Dezember 2015 hat der Regierungsrat mit Verweis auf das im Kulturleitbild formulierte Ziel der Profilierung der Basler Museumslandschaft und auf die Erarbeitung einer Basler Museumsstrategie (vormals Museumskonzept) beantragt, den Anzug stehen zu lassen. Er stellte in Aussicht, die Museumsstrategie zeitgleich mit dem Ratschlag zum Baukredit für den Neubau Naturhistorisches Museum und Staatsarchiv Basel zu präsentieren. Mit Beschluss vom 6. Januar 2016 entschied der Grosse Rat, den Anzug stehen zu lassen und zur erneuten Berichterstattung an den Regierungsrat zu überweisen.

Am 19. Dezember 2017 legte der Regierungsrat die Museumsstrategie Basel-Stadt vor, der Ratschlag zum Neubau des Naturhistorischen Museum und Staatsarchiv Basel wurde am 28. Februar 2018 dem Grossen Rat überwiesen (18.0044.01). Da einige der im Anzug angesprochenen Fragen gesetzliche Regelungen betreffen, erfolgt nun die erneute Berichterstattung zum Anzug im Rahmen des Ratschlags zur Teilrevision des Museumsgesetzes an den Grossen Rat.

7.2 Anliegen des Anzugs und aktueller Stand

Die Unterzeichnenden des oben genannten Anzugs baten den Regierungsrat im Jahr 2009, die Vorlage eines Masterplans für die fünf kantonalen Museen zu prüfen. Sie sprechen dabei insbesondere folgende Themen an: Klärung von Standortfragen, gezielte Weiterentwicklung der Museen hinsichtlich Finanzen und Organisation (insbesondere für das Kunstmuseum Basel), Prüfung anderer Möglichkeiten der Trägerschaft und Prüfung des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit der Sammlungsbestände. Da die beiden letzten Fragen im Museumsgesetz Basel-Stadt (SG 451.000) geregelt sind, beantwortet der Regierungsrat den Anzug zeitgleich mit der Vorlage des Entwurfs des revidierten Museumsgesetzes.

In der am 19. Dezember 2017 veröffentlichten Museumsstrategie Basel-Stadt hat der Regierungsrat indes bereits seine grundsätzlichen Überlegungen und Absichten bezüglich der staatlichen Museen vorgestellt. Die Museumsstrategie gibt umfassend Antwort auf die grundlegende Frage, wie sich die Museen des Kantons Basel-Stadt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen, politischen und technologischen Veränderungen künftig weiterentwickeln und profilieren können. Denn die Museen sind für die Kulturstadt Basel von zentraler Bedeutung. Sie sind ein relevanter Standortfaktor und erfüllen einen wichtigen Bildungs- und Vermittlungsauftrag. Die Themenfelder, für die in der Museumsstrategie Ziele und Massnahmen formuliert wurden, sind die Klärung von Aufgaben und Kompetenzen im Sinne einer Good Governance, die betrieblichen Rahmenbedingungen, Kooperationen, Zugänglichkeit, Digitalisierung und Klärung der Standorte und der Infra-

struktur der fünf kantonalen Museen. Als übergeordnete Zielsetzung hat der Regierungsrat die Stärkung der Bedeutung und Ausstrahlung der Basler Museumslandschaft festgelegt. Die Museumsstrategie entspricht somit einem „Masterplan Basler Museen“.

7.3 Zu den einzelnen im Anzug angesprochenen Themen

7.3.1 Prüfung anderer Möglichkeiten der Trägerschaft und Prüfung des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit der Sammlungsbestände

Nach eingehender Prüfung hat sich der Regierungsrat mit der Museumsstrategie gegen eine Auslagerung der fünf kantonalen Museen entschieden, denn sie beherbergen mit ihren Sammlungen enorme Werte, die von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zusammengetragen wurden und heute Vermögen des Gemeinwesens darstellen. Aus demselben Grund hat sich der Regierungsrat mit der Vorlage zur Teilrevision des Museumsgesetzes dafür entschieden, die grundsätzliche Unveräusserbarkeit der Sammlungen der Museen, die zugleich Universitätsgut sind, beizubehalten. Gemäss Museumsgesetz entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumskommission und der betreffenden Museumsdirektion sowie des Rektorats der Universität über Veräusserungen von Gegenständen aus den Sammlungen im Einzelfall. Veräusserungen können nach Ansicht des Regierungsrats nur auf der Basis eines Sammlungskonzepts und einer sorgfältigen, kriteriengeleiteten Prüfung befürwortet werden.

Im Zuge der Gesetzesrevision wurden zudem auch relevante Fragen bezüglich der Entflechtung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Präsidialdepartements, der Kommissionen des Grossen Rates und der Museumskommissionen geklärt. Das Museumsgesetz sieht auch weiterhin vor, dass die staatlichen Museen Dienststellen des Präsidialdepartements bleiben. An der heute gemäss Museumsgesetz geltenden Selbstständigkeit der Museen als Dienststellen des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt soll bewusst nichts geändert werden. Aus Gründen der Corporate Governance können künftig nur noch Personen in die Museumskommissionen gewählt werden, die nicht gleichzeitig eine Aufsichts- oder Steuerungsfunktion gegenüber den Museen gemäss Museumsgesetz wahrnehmen.

Wir verweisen hier auf die Vorlage zum teilrevidierten Museumsgesetz und die detaillierten Ausführungen im dazugehörigen Ratschlag.

7.3.2 Standorte, räumliche Infrastruktur

Die staatlichen Museen sind Dienststellen des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt, die über die erforderlichen Räumlichkeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben verfügen müssen. Gegenüber dem Stand von 2009 wurden die meisten Standortfragen geklärt.

Museum der Kulturen Basel

Das Museum der Kulturen befindet sich in einem 2011 von Herzog & de Meuron erstellten Neubau. Die Depotsituation ist gut.

Kunstmuseum Basel (Öffentliche Kunstsammlung Basel)

Der Neubau des Kunstmuseums am St. Alban-Graben wurde im April 2016 eröffnet. Somit betreibt das Kunstmuseum Basel mit dem Hauptbau, dem Neubau und dem Museum für Gegenwartskunst am St. Alban-Rheinweg drei Häuser. Die Depotsituation ist gut. Anstehend ist die notwendige Sanierung des Kunstmuseum Hauptbau, der heutigen Anforderungen an ein Museum, das mit hohen Werten und auf internationalem Niveau agiert, nicht mehr entspricht. Zielsetzung ist dabei, die Nutzungskontinuität des architekturhistorisch wertvollen Gebäudes als „Mutterhaus“ des Kunstmuseums Basel für die Zukunft sicherzustellen. Dies bedingt zwingend bauliche Anpassungen, da sich die Anforderungen an einen zeitgemässen Museumsbetrieb heute anders darstellen als zur Bauzeit des Museums.

Historisches Museum Basel

Nach der Schliessung des Kutschenmuseums im Brüglinger Garten im Jahr 2012 betreibt das Historische Museum Basel heute noch drei Standorte mit Ausstellungsbetrieb: die Barfüsserkirche, das Haus zum Kirschgarten sowie das Musikmuseum im Lohnhof. Das Historische Museum unterhält eine zu hohe Anzahl von Aussendepots, die teilweise den gebotenen Anforderungen nicht genügen, ebenso wie das Haus zum Kirschgarten und die Aussenhülle der Barfüsserkirche. Das Präsidialdepartement prüft aktuell, gemeinsam mit dem Museum und mit Immobilien Basel-Stadt, die Machbarkeit und mögliche Standorte für ein Zentraldepot. Die Regierung hat zudem einen Strategieprozess initiiert. Weitere Standortentscheide werden auf der Basis der dort erarbeiteten Szenarien getroffen werden.

Naturhistorisches Museum Basel

Das Naturhistorische Museum befindet sich aktuell noch im Berri-Bau an der Augustinergasse. Das nationale Baudenkmal ist stark sanierungsbedürftig. 2013 wurde entschieden, einen Neubau zusammen mit dem Staatsarchiv Basel beim Bahnhof St. Johann zu planen. Am 9. Januar 2019 hat der Grosse Rat Ausgaben für den Neubau für das Naturhistorische Museum Basel und das Staatsarchiv bewilligt. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Am 19. Mai 2019 entschied das Stimmvolk, dass der Neubau realisiert werden soll. Das Naturhistorische Museum wird somit 2025/26 in den Neubau im St. Johann umziehen. Die 7,7 Millionen Objekte der Sammlung sind momentan auf 6 Depots verteilt (Augustinergasse, Stapfelberg 2, 4 und 6, Schlüsselberg 3, Schlüsselberg 5 und Spenglerpark). Im Neubau könnten sämtliche Objekte an einem Standort gelagert werden, der zudem gute Bedingungen für die Forschung ermöglicht.

Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig

Auf der Basis von weitgehenden Machbarkeitsabklärungen zur Statik, Nutzlast und Raumklima entschied der Regierungsrat im Mai 2018 die Nachnutzung des Berri-Baus an der Augustinergasse zugunsten des Antikenmuseums Basel und Sammlung Ludwig. Der älteste Museumsbau Basels bietet dem Naturhistorischen Museum nicht genügend Raum für künftige Entwicklungen, er eignet sich aber sehr gut für das Antikenmuseum Basel mitsamt Skulpturhalle. Die Skulpturhalle wird somit an ihren ursprünglichen Ausstellungsort (1849-1887) zurückkehren und das Antikenmuseum seine Standorte auf einen (plus ein Aussendepot) reduzieren können. Die dringend notwendige Sanierung des Berri-Baus, einem nationalen Baudenkmal, für die künftige Nutzung durch das Antikenmuseum soll umgehend nach dem Auszug des Naturhistorischen Museums umgesetzt werden.

7.3.3 Weiterentwicklung der Museen hinsichtlich Finanzen und Organisation

In der Museumsstrategie formuliert der Regierungsrat das Ziel, Transparenz bezüglich Leistung und Finanzierung der fünf kantonalen Museen zu schaffen. So kann eine angemessene und nachvollziehbare Neufestlegung der Leistungsvereinbarungen und Budgets gewährleistet werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden und werden gestaffelt externe Betriebsanalysen in allen fünf Museen durchgeführt.

Die Betriebsanalysen klären operative Fragen und Organisationsfragen des jeweiligen Museums. Ausserdem sollen sie eine adäquate Mittelausstattung bei einem definierten Leistungsniveau für die Erfüllung des politisch gewünschten Leistungsauftrags der Museen beschreiben. Ob aus diesen Analysen eine Veränderung der Mittelausstattung oder eine Anpassung des Leistungsauftrags resultiert, ist jeweils das Resultat eines der Analyse nachgelagerten politischen Entscheidungsprozesses. Der gestaffelte Ablauf der Betriebsanalysen ist inhaltlich begründet. Einerseits besteht bei den Museen unterschiedlich hoher Handlungsbedarf; andererseits sollen die Analysen für das Naturhistorische Museum und das Antikenmuseum die geplante Standortentwicklung mitberücksichtigen.

Die 2018 abgeschlossene **Betriebsanalyse des Kunstmuseums Basel** zeigte, dass das Museum vor betrieblichen und finanziellen Herausforderungen steht und sich neu aufstellen muss, um international erfolgreich zu bleiben. Die Inbetriebnahme des Neubaus hat das Kunstmuseum

stark gefordert, da sich die Ausstellungsfläche um ein Drittel vergrössert hat. Das Kunstmuseum benötigt mehr Personal und eine dauerhafte Erhöhung der Betriebsmittel, ebenso wie eine Anpassung der Strukturen und Prozesse und eine Optimierung des internen Controllings. Auf Basis der Betriebsanalyse stellte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag auf Erhöhung des Globalbudgets um 2 Mio. Franken per 2019, der bewilligt wurde. Die in der Betriebsanalyse vorgeschlagenen Massnahmen, die die Bereiche Organisation, internes Berichtswesen sowie einzelne Abteilungen betreffen, wurden alle gemäss umgesetzt. Die Neuorganisation der Geschäftsleitung und die Unterstellung der Abteilungen wurden prioritär behandelt, da die Besetzung der vakanten Stellen kaufmännische Direktion und Leitung Kommunikation und Marketing sowie eine breiter aufgestellte Geschäftsleitung die Organisation massgeblich entlastet. Seit März 2019 ist die neue Struktur in Kraft. Im Zuge der Neuorganisation wurden sämtliche Stellenbeschreibungen überprüft und wo notwendig neu definiert. Zudem wurde das interne Berichtswesen verbessert, indem ein monatliches Führungscockpit vorliegt, das die relevanten Steuerungsgrössen für die Erreichung der Vorgaben abbildet. Neben der Überprüfung des internen Kontrollsystems IKS wurden das Sicherheitskonzept sowie die Aufgaben des Besucherdiensts überprüft. Ausserdem hat die Neukonzeptionierung des Shops die Ertragssituation deutlich verbessert.

Die **Betriebsanalyse des Historischen Museums** hat erhärtet, dass die umfassende Sammlungerschliessung voranzutreiben ist, sowie die aufwändige und ungenügende Depotsituation mit teilweise prekärer Infrastruktur zu beheben ist. Gemeinsam mit Immobilien Basel-Stadt und dem Bau- und Verkehrsdepartement wird geprüft, ob ein zentraler Depotstandort für das Historische Museum möglich ist. Zudem muss die Ausrichtung des Museums geklärt werden, um die Rolle und die Ziele des Historischen Museums für die nächsten zehn Jahre festzulegen. Für die beiden übergreifenden Aufgaben – umfassende Sammlungerschliessung und Strategieprozess – hat der Regierungsrat einen Projektbeitrag von total 292'000 Franken gesprochen. Diese Zusatzmittel für Sachausgaben und Personalressourcen sollen es dem Museum ermöglichen, die Strategie und das Vorprojekt der Inventarisierung zu entwickeln, um so längerfristig seine Kernaufgaben und seinen Auftrag neu definieren zu können. Ausserdem sollen ein effektives internes Controlling, ein Shop- sowie ein Vermietungskonzept zur Steigerung der Erträge erstellt werden.

Die **Betriebsanalyse des Museums der Kulturen** zeigt, dass das Museum in nahezu allen Bereichen die vorgegebenen Ziele erfüllt. Es weist seit 2014 ausgeglichene Jahresergebnisse aus, hat ein innovatives Ausstellungskonzept, stabile Besucherzahlen und verfügt über eine weltweit bedeutende Sammlung sowie einen hohen Inventarisierungsstand (95%). Verbesserungen sieht die Analyse bei der vollständigen Erschliessung der Sammlung und der internen Organisationsstruktur. Punktuell verbessert werden kann die Erschliessung und digitale Fotografie der Objekte ebenso die Erforschung ihrer Provenienz. Ausserdem soll die Kommunikationsstrategie geschärft werden. Dafür wird eine Kommunikationsstelle für Social Media beantragt. Es steht eine Überprüfung der Organisationsstruktur und Implementierung von Massnahmen an, damit Arbeitsabläufe effizienter gestaltet und Verantwortlichkeiten klar bestimmt werden können. Die Entwicklung einer Vermittlungsstrategie mit Blick auf aktuelle Trends soll in Angriff genommen werden.

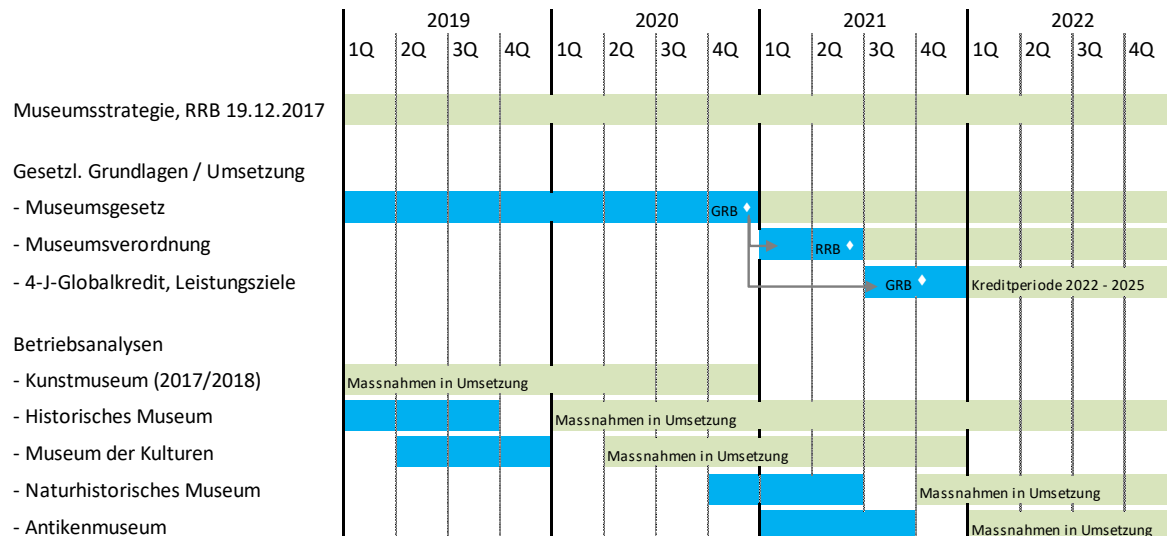
Die **Betriebsanalysen für das Naturhistorische Museum Basel und das Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig** werden im Laufe des kommenden Jahres erstellt. Sie werden nicht nur den IST-Zustand der Museen darstellen, sondern sollen darüber hinaus auch Fragen beantworten, die sich im Hinblick auf die geplanten Standortwechsel stellen. Dazu gehört auch eine Evaluation von betrieblichen Synergien mit den künftig direkt benachbarten Institutionen. Im Fall des Naturhistorischen Museums ist dies das Staatsarchiv Basel; im Fall des Antikenmuseum ist das Museum der Kulturen.

Eine zentrale, in der Museumsstrategie definierte Massnahme ist die geplante **Einführung von 4-Jahres-Globalkrediten**. Diese sollen die Selbständigkeit, Flexibilität und gleichzeitig den Planungshorizont der Museen besser abbilden. Mit der vorliegenden Revision des Museumsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, Budgetüberschreitungen oder –unterschreitungen innerhalb des mehrjährigen Globalkredits vollständig auf das Folgejahr zu übertragen. Nach Ablauf der in der Regel vier Jahre umfassenden Periode entscheidet der Regierungsrat über die Übertragung der Mittel. Dies begünstigt eine mehrjährige Planung, die für die Museumsbetriebe von hoher

Relevanz ist. Die kantonalen Museen erhalten durch den 4-Jahres-Globalkredit den gleichen Handlungsspielraum wie die durch Staatsbeiträge unterstützten privaten Museen. Wir verweisen für Details auf die Vorlage zum teilrevidierten Museumsgesetz.

Die Umsetzung der in der Museumsstrategie formulierten Massnahmen bezweckt, eine Grundlage für jedes der fünf kantonalen Museen zu schaffen, sodass – ganz im Sinne des Anzugs – in einem Gesamtkontext Entscheidungen über „Prioritäten und Posterioritäten“ getroffen werden können. Denn die Betriebsanalysen erlauben es dem Grossen Rat, auf Basis aktueller und fundierter Informationen über die jeweilige Budgetausstattung und den öffentlich gewünschten Leistungsumfang eines Hauses zu entscheiden.

7.3.4 Nächste Schritte in der Umsetzung Museumsstrategie



Unter der Voraussetzung, dass der Grosse Rat das neue Museumsgesetz im Laufe des Jahres 2020 verabschiedet, ist eine Umsetzung der 4-Jahres-Globalkredite per 2022 möglich. Eine entsprechende Vorlage an den Grossen Rat würde im zweiten Halbjahr 2021 erfolgen.

In der Folge der Betriebsanalyse des Historischen Museums werden im laufenden Jahr im Auftrag der Regierung drei wichtige Projekte angegangen, die die Situation für das Museum massgeblich klären werden. Gemeinsam mit Immobilien Basel-Stadt und dem Bau- und Verkehrsdepartement wird geprüft, ob ein Zentraldepot geschaffen werden kann. Ein Projektbeitrag ermöglicht die Vorbereitungsarbeiten zu einer umfassenden Sammlungserschliessung; ein weiterer Projektbeitrag ermöglicht die Entwicklung einer Strategie für das Museum. Nach Vorliegen der Strategie wird der Regierungsrat über die nächsten Schritte entscheiden.

Die Betriebsanalysen für das Naturhistorische Museum Basel und das Antikenmuseum Basel und Sammlung Ludwig werden 2021 abgeschlossen sein und Auskunft über die betriebliche Situation der beiden Museen geben.

7.4 Antrag

Aufgrund der seit Dezember 2017 vorliegenden Museumsstrategie, der oben beschriebenen Umsetzungsmassnahmen sowie dieses Ratschlags betrachtet der Regierungsrat die Anliegen des Anzugs Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen» als erfüllt und beantragt, diesen abzuschreiben.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt, dass die Wirtschaft durch die Teilrevision des Museumsgesetzes nicht betroffen sein wird.

9. Anträge

1. Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.
2. Dem Grossen Rat wird beantragt, die Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision des Museumsgesetzes als erledigt abzuschreiben.
3. Dem Grossen Rat wird beantragt, den Anzug Daniel Stolz als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Entwurf revidiertes Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)
3. Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museums-gesetz) vom 16. Juni 1999 (Stand 10. April 2005)

(Änderung vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach Bericht der der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museums-gesetz) vom 16. Juni 1999 (Stand 10. April 2005) wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich (Überschrift geändert)

§ 2 Abs. 2 (neu)

Bestandesgarantie und Lagerung (Überschrift geändert)

² Die Lagerung von Sammlungsgegenständen kann ausserhalb des Kantonsgebiets erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

§ 3 Abs. 2 (neu)

Kultur- und Bildungsauftrag (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat legt die langfristige Ausrichtung der Museen periodisch fest. Die Museumsdi- rektorinnen und -direktoren und Museumskommissionen werden dazu angehört.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Universität (Überschrift geändert)

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Universitätsgut, Sammlungen der Museen (Überschrift geändert)

¹ Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgutsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

^{1bis} Bei allen Erwerbungen beachten die zuständigen Gremien die Sammlungskonzepte der Mu- seen sowie wesentliche ethische Aspekte. Sie prüfen die rechtmässige Herkunft und die Echtheit der Objekte.

² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Aus- nahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdi- rektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Uni- versität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

⁴ Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Da- bei sind die Betriebsordnungen der Museen zu beachten.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Rechtsform und Organisation (Überschrift geändert)

¹ Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements.

² Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Insbesondere gilt das Organisationsgesetz.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

Museumskommissionen (Überschrift geändert)

¹ Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektorin resp. den Museumsdirektor. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.

⁴ Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung sein, mit Ausnahme von Mitgliedern der Universität oder universitärer Einrichtungen.

§ 8

Museumsdirektorenkonferenz (Überschrift geändert)

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Globalkredit (Überschrift geändert)

¹ Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalkrediten je Museum zugewiesen.

^{1bis} Die Globalkredite werden vom Grossen Rat für ein Jahr bis höchstens vier Jahren bewilligt.

² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat die notwendigen Kosten- und Leistungsinformationen zur Kenntnis. Die Leistungsinformationen umfassen die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.

³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalkredit die Leistungsziele der Museen.

⁴ Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.

⁵ Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen genehmigt werden. Für die Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen gelten die ordentlichen Kompetenzen.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

Nachtragskredite (Überschrift geändert)

¹ Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalkredits zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen oder Einnahmeausfälle an, kann der Grosse Rat die nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.

§ 10a (neu)

Mehrjährige Globalkredite

¹ Während der Laufzeit des mehrjährigen Globalkredits werden Budgetüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen.

² Bei mehrjährigen Globalkrediten passt der Regierungsrat den Kredit während der Laufzeit jährlich um die auf den Personalkosten ausgerichtete Teuerung gemäss § 22 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 an. Weiter kann der Regierungsrat den Globalkredit während der Laufzeit aufgrund von Änderungen bei den internen Verrechnungen anpassen.

³ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann ein mehrjähriger Globalkredit sowie die Leistungsziele während der Laufzeit durch den Grossen Rat angepasst werden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Kreditübertragung, Rücklagen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalkredits und über die Rücklagen gemäss §§ 17 und 18 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Gebühren (Überschrift geändert)

¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten.

§ 12a (neu)

Drittmittel

¹ Der Regierungsrat kann ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln festlegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

Koordination (Überschrift geändert)

¹ Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Selbständigkeit miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Die hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen werden vorgängig dem Departement unterbreitet.

Titel nach § 14 (geändert)

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14a (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt
(Museumsgesetz)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] und dem mündlichen Antrag der [hier Kommission eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999¹⁾ (Stand 10. April 2005) wird wie folgt geändert:

§ 1**Geltungsbereich (Überschrift geändert)****§ 2 Abs. 2 (neu)****Bestandesgarantie und Lagerung (Überschrift geändert)**

² Die Lagerung von Sammlungsgegenständen kann ausserhalb des Kantonsgebiets erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

§ 3 Abs. 2 (neu)**Kultur- und Bildungsauftrag (Überschrift geändert)**

² Der Regierungsrat legt die langfristige Ausrichtung der Museen periodisch fest. Die Museumsdirektorinnen und -direktoren und Museumskommissionen werden dazu angehört.

§ 4**Zusammenarbeit mit der Universität (Überschrift geändert)****§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)****Universitätsgut, Sammlungen der Museen (Überschrift geändert)**

¹ Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgutsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

^{1bis} Bei allen Erwerbungen beachten die zuständigen Gremien die Sammlungskonzepte der Museen sowie wesentliche ethische Aspekte. Sie prüfen die rechtmässige Herkunft und die Echtheit der Objekte.

² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

⁴ Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Dabei sind die Betriebsordnungen der Museen zu beachten.

¹⁾ SG 451.100

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Rechtsform und Organisation (Überschrift geändert)

¹ Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements.

² Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Insbesondere gilt das Organisationsgesetz.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

Museumskommissionen (Überschrift geändert)

¹ Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektorin resp. den Museumsdirektor. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.

⁴ Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung sein, mit Ausnahme von Mitgliedern der Universität oder universitärer Einrichtungen.

§ 8

Museumsdirektorenkonferenz (Überschrift geändert)

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

Globalkredit (Überschrift geändert)

¹ Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalkrediten je Museum zugewiesen.

^{1bis} Die Globalkredite werden vom Grossen Rat für ein Jahr bis höchstens vier Jahren bewilligt.

² Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat die notwendigen Kosten- und Leistungsdaten zur Kenntnis. Die Leistungsdaten umfassen die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.

³ Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalkredit die Leistungsziele der Museen.

⁴ Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.

⁵ Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen genehmigt werden. Für die Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen gelten die ordentlichen Kompetenzen.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

Nachtragskredite (Überschrift geändert)

¹ Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalkredits zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen oder Einnahmeausfälle an, kann der Grosse Rat die nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.

§ 10a (neu)

Mehrjährige Globalkredite

¹ Während der Laufzeit des mehrjährigen Globalkredits werden Budgetüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen.

² Bei mehrjährigen Globalkrediten passt der Regierungsrat den Kredit während der Laufzeit jährlich um die auf den Personalkosten ausgerichtete Teuerung gemäss § 22 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 an. Weiter kann der Regierungsrat den Globalkredit während der Laufzeit aufgrund von Änderungen bei den internen Verrechnungen anpassen.

³ Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann ein mehrjähriger Globalkredit sowie die Leistungsziele während der Laufzeit durch den Grossen Rat angepasst werden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Kreditübertragung, Rücklagen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalkredits und über die Rücklagen gemäss §§ 17 und 18 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Gebühren (Überschrift geändert)

¹ Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten.

§ 12a (neu)

Drittmittel

¹ Der Regierungsrat kann ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln festlegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

Koordination (Überschrift geändert)

¹ Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Selbständigkeit miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Die hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen werden vorgängig dem Departement unterbreitet.

Titel nach § 14 (geändert)

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14a (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]





Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)*

P-Nr.: P190402

Erlassform: ☒ Gesetz ☐ Verordnung

Federführendes Departement: ☒ PD ☐ BVD ☐ ED ☐ FD ☐ GD ☐ JSD ☐ WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt **negativ** betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja ☐ Nein ☒

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.